

§ 10 GKG für die Kostenberechnung' zwar nur 400 RM, nach § 8 ZPO dagegen für die Frage der sachlichen Zuständigkeit $5 \times 1600 = 8000$ RM, so daß in erster Instanz das Landgericht zuständig ist und in letzter Instanz die Revisionssumme von 6000 RM für eine Revision an das frühere Reichsgericht erreicht sein würde, wenn es eine solche noch gäbe. Das Interesse der Parteien ist damit gewahrt.

Oberamtsrichter Dr. Thienel, Sondershausen.

Der Hinweis Thienel's ist zutreffend, ändert aber nichts am Ergebnis meines Kommentars zu der zit. Entscheidung. Gerade das von Thienel gebildete Beispiel zeigt schlagend, daß die weitere Anwendung der provisorischen Neufassung des § 10 GKG auch aus anderen als den in NJ 47, S. 163 ff. vorgebrachten Gesichtspunkten nicht gebilligt werden kann. Im Falle dieses Beispiels beträgt das für die Zuständigkeit maßgebende wirtschaftliche Interesse der Parteien am Prozeß 8000 RM, während der für die Kostenberechnung maßgebende Streitwert sich nach der ursprünglichen Fassung des § 10 GKG auf 1600 RM, nach der Neufassung von 1933 aber nur auf 400 RM beläuft, d. h. auf V_{20} des tatsächlichen Interesses!

Gerichtskosten sind eine besondere Art von Abgaben, also Hebungen öffentlich-rechtlicher Natur; sie beruhen, wie andere Abgaben, auf dem Prinzip, daß derjenige, der eine staatliche Einrichtung in Anspruch nimmt oder zu ihrer Inanspruchnahme Anlaß gibt, einen angemessenen Beitrag zur Finanzierung dieser Einrichtung zu leisten habe, wobei die Angemessenheit grundsätzlich nach der Höhe des jeweils in Frage kommenden wirtschaftlichen Interesses bestimmt wird. Nun mag man verschiedener Meinung darüber sein, ob es richtig ist, das Tätigwerden der Rechtspflege überhaupt von der Zahlung einer Abgabe abhängig zu machen — solange jedenfalls dieses Prinzip herrscht, wäre es undemokratische Willkür, es ungleichmäßig anzuwenden, d. h. eine Gruppe von Prozeßführenden ohne zureichenden Grund auszusondern, um ihre Prozesse — zu Lasten der Allgemeinheit — nach einem minimalen Bruchteil des tatsächlichen Interesses zu taxieren.

Daß etwa diese Gruppe — landwirtschaftliche Verpächter und Pächter — gegenüber anderen Schichten der Bevölkerung besonders schonungsbedürftig sei, kann ernstlich heute nicht behauptet werden; den sozialen Erfordernissen dient ausreichend ja schon die ursprüngliche Fassung des § 10 GKG (die im Falle des Thienelschen Beispiels den 5. Teil des wirklichen Interesses zum maßgebenden Streitwert macht), sowie in individuellen Fällen von Notlage das Armenrecht. übrigens waren es, wie ich nachgewiesen zu haben glaube, auch keineswegs soziale Erwägungen, die den Nazigesetzgeber zur zeitweiligen Neufassung der Bestimmung veranlaßten. — Ebenso wenig wird die Aussonderung dieser Gruppe durch Hinweis auf die Gruppe der Mietsprozesse, die die gleiche Behandlung erfahren, gerechtfertigt. Auch hierzu habe ich schon ausgeführt, daß das wirtschaftliche Interesse der Partei im Mietsprozeß mit demjenigen im Pachtprozeß nicht zu vergleichen ist, wie schon daraus hervorgeht, daß dort der auf unbestimmte Dauer geschlossene Vertrag, hier aber der langjährige Vertrag die Regel ist.

Wenn hiermit gezeigt werden sollte, daß, ganz abgesehen vom Interesse der Rechtssuchenden, die hier vertretene Auffassung sich jedenfalls aus fiskalischen Erwägungen — und damit im Interesse der Allgemeinheit — rechtfertigt, so wäre es doch falsch, zu glauben, daß sich die Berechnung der Kosten nach dem geringeren Streitwert nun eindeutig zum Vorteil der Parteien auswirken müsse. Im Gegenteil: jeweils eine der Parteien wird durch die Gesetzesänderung von 1933 fast regelmäßig empfindlich geschädigt. Diese Prozesse unterliegen ja in der großen Mehrzahl dem Anwaltszwang, und sie verursachen dem Anwalt wegen der mit dem normalen Pachträumungsprozeß verbundenen Inventarstreitigkeiten eine unverhältnismäßig große Arbeit, welche durch die gesetzlichen Gebühren auch nicht entfernt abgegolten werden kann, wenn sich der Streitwert nach der Vierteljahrsacht berechnet. Der Rechtsanwalt sieht sich also auf den aus den verschiedensten Gründen mißlichen Weg der individuellen Gebührenvereinbarung gedrängt mit der

Folge, daß die obsiegende Partei für den vermutlich weitaus größeren Teil ihrer außergerichtlichen Kosten keinen Erstattungsanspruch hat. Gerade diejenige Partei also, die im Recht ist, wird durch eine außer allem Verhältnis zu dem im Streit befangenen wirtschaftlichen Interesse stehende Streitwertberechnung benachteiligt — ein Grund mehr, die Wiederanwendung der ursprünglichen Bestimmung zu verlangen.

Vortr. Rat Dr. Nathan

Zur Befreiung

von der Wartezeit nach § 8 EheG 46.

Der § 8 des Ehegesetzes vom 20. 2.1946 behandelt das aufschiebende Eehindernis der Wartezeit; der § 32 der 1. Ausführungsverordnung zum Personenstandsgesetz regelt das Verfahren zur Befreiung von diesem Eehindernis. Der § 8 des neuen Ehegesetzes stimmt wörtlich mit dem § 11 des vorherigen Ehegesetzes (Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. 7.1938 — RGBl. I S. 807 —) überein, der wiederum fast wörtlich dem durch § 84 dieses Gesetzes aufgehobenen und gemäß § 78 des neuen Ehegesetzes vom 20. 2.1946 weiter aufgehoben bleibenden § 1313 BGB entspricht.

Zweck der erwähnten Vorschrift war, ein Verwischen der Abstammung des nach der Scheidung geborenen Kindes zu verhindern. Unter der Geltung des § 1600 BGB alter Fassung hatten deshalb sowohl der § 11 des Ehegesetzes vom 6. 7. 1938 als auch der durch § 9 der DurchfVO zu diesem Gesetz aufrecht erhaltene § 32 der 1. AusfVO zum PStG ihre Berechtigung.

Dagegen waren nach der Neufassung des § 1600 BGB auf Grund des § 2 des Art. 1 der VO über die Angleichung familienrechtlicher Vorschriften vom 6.2.1943 (RGBl. I S. 80) der § 11 des Ehegesetzes vom 6. 7.1938, der § 32 der 1. AusfVO zum PStG und die §§ 380 ff. der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden hinfällig geworden, weil nunmehr das von einer geschiedenen Frau in der neuen Ehe geborene Kind zunächst ohne weiteres als Kind des zweiten Ehemannes gilt, im Zweifelsfalle aber das Gericht den wirklichen Erzeuger feststellt. Dadurch erübrigt sich auch die Vorlage des im § 32 der 1. AusfVO z. PStG vorgeschriebenen amtsärztlichen Zeugnisses.

Es bestehen daher jetzt keine Bedenken dagegen, eine geschiedene Frau schon am Tage nach dem Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils eine neue Ehe eingehen zu lassen. Der Standesbeamte kann fortan in jedem Falle unbedenklich von dem Eheverbot der Wartezeit befreien, weil dieses Eehindernis praktisch gar nicht mehr besteht.

Der § 8 des Kontrollratsgesetzes über die Ehe hängt völlig in der Luft; denn bereits seinem Vorgänger, dem § 11 des Ehegesetzes vom 6. 7.1938, war durch die neue Fassung des § 1600 BGB seine materielle Grundlage entzogen worden.

Reg.-Amtmann Max Kupke, Halle a. d. S.

Der vorstehende Beitrag gibt erwünschten Anlaß, einer schon anderweit vertretenen irrigen Auffassung über die Bedeutung des § 1600 BGB entgegenzutreten.

Es kann nicht die Rede davon sein, daß durch die — unbedenklich weiterhin anzuwendende — Neufassung dieser Vorschrift durch die VO vom 6. 2.1943 der Bestimmung des § 11 EheG 38 nachträglich, bzw. dem § 8 EheG 46 von vornherein „die materielle Grundlage entzogen worden“ sei. Wenn die Neufassung für den Fall, daß ein Kind nach den allgemeinen Vorschriften über die eheliche Abstammung als eheliches Kind sowohl des früheren, als des jetzigen Ehemannes einer Frau gelten würde, eine widerlegbare gesetzliche Vermutung zugunsten der Vaterschaft des zweiten Ehemannes schaffte, so änderte das nichts an dem Umstande, daß dem Gesetzgeber die Möglichkeit des Eintritts dieses Dilemmas nach wie vor unerwünscht war. Anstatt die geänderte Bestimmung des Status solcher Kinder zum Anlaß zu nehmen, um das Verbot zweier unmittelbar aufeinanderfolgender Ehen einer Frau zu beseitigen, zog er es vor, die Entstehung einer Nachkommenschaft mit unklarer Abstammung weiterhin möglichst hintanzuhalten und beließ es daher grundsätzlich und mit voller Absicht bei der Einschaltung der Wartezeit.